

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) unterscheidet beim Prüfungswesen zwischen der **örtlichen Prüfung**, die durch das kommunale Revisionsamt durchgeführt wird (§§ 128 bis 131 HGO) und der **überörtlichen Prüfung**, die vom Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - vorgenommen wird (§ 132 HGO und Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen - ÜPKKG -).

Im Vergleich zu den anderen Dienststellen und Ämtern der Kommunalverwaltung nimmt das Revisionsamt eine **Sonderstellung** ein. Der § 130 Abs. 1 HGO bestimmt, dass das Revisionsamt bei der Durchführung von Prüfungen **unabhängig** ist. Die besondere Stellung des Revisionsamtes wird auch dadurch deutlich, dass sich die Stadtverordnetenversammlung, als die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden, des Revisionsamtes bedienen kann, um bestimmte **Prüfungsaufträge direkt zu erteilen** und um unmittelbare Auskünfte über Vorgänge in der Verwaltung zu erlangen (§ 130 Abs. 2 HGO). Der Magistrat hingegen kann dem Revisionsamt keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 130 Abs. 1 HGO). Zusätzlich wird die starke Stellung des Revisionsamtes und seines Leiters dadurch unterstrichen, dass der Leiter des Amtes grundsätzlich durch **die Gemeindevertretung gewählt** wird und weder mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung noch mit Mitgliedern des Magistrates verwandt sein darf (§ 130 Abs. 3 und 4 HGO). Mit diesen Vorschriften werden die Befugnisse der Gemeindevertretung im Rahmen ihrer **Überwachungsfunktion** nach § 50 Abs. 2 HGO gestärkt.

Ein Schwerpunkt der **örtlichen Prüfung** durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden ist die Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus der **Bilanz**, der **Gewinn- und Verlustrechnung**, dem **Lagebericht**, der **Kapitalflussrechnung** und dem **Anhang** (§ 128 HGO). Darüber hinaus sind weitere **Pflichtaufgaben** (§ 131 Abs. 1 HGO) und ggf. **übertragene Aufgaben** wahrzunehmen (§ 131 Abs. 2 HGO). Zu den übertragenen Aufgaben gehört die Prüfung von Auftragsvergaben der Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO). Das ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um **Korruption** in der Kommunalverwaltung vorzubeugen. Die Kommunen und die kommunalen Aufsichtsbehörden sind gehalten, Korruption im kommunalen Bereich durch Einsatz aller zumutbaren Mittel zu vermeiden und zu bekämpfen (Erlass vom 15. Dezember 2008 (StAnz. S. 132)). Um dieser Aufgabe im besonderen Maße gerecht zu werden arbeitet das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden eng mit der Antikorruptionsbeauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden zusammen.

Früher war die Tätigkeit geprägt durch eine traditionelle Rechnungsprüfung (Anknüpfen am Rechnungsbeleg, Prüfung des belegmäßigen Nachweises und der rechnerischen Richtigkeit). Von daher rührt auch der ursprüngliche Name Rechnungsprüfungsamt. Die Arbeit wurde überwiegend durch Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit dominiert.

Heute ist das Ziel der **modernen Finanzkontrolle** beim Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Abkehr von der klassischen Zahlungsbelegprüfung. Auf Basis eines **risikoorientierten Prüfungsansatzes** wird verstärkt geprüft, wie sich Maßnahmen auf die **Vermögens- und Schuldensituation** der Landeshauptstadt Wiesbaden auswirken können. Neben der Ordnungsmäßigkeit tritt zunehmend die **Wirtschaftlichkeit** als dominierender Prüfungsmaßstab sowie die **Unterstützung** von

Stadtverordnetenversammlung und Magistrat durch schriftliche und mündliche **Beratung** in den Vordergrund.

Gegenstand der Prüfung sind u.a. auch die bei der Landeshauptstadt Wiesbaden im Einsatz befindlichen EDV-Verfahren, die im Rahmen der so genannten **Verfahrensprüfung bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen** (im Finanzwesen) durch das Revisionsamt nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO durchgeführt werden. Dabei sind die allgemeinen Ausnahmen gemäß des mit **Erlasses vom 3. Februar 1999 (StAnz. S. 559)** zu beachten.

Generell ist es Ziel des Revisionsamtes mit seinen Prüfungen Auskunft über die **Funktionsfähigkeit und Einhaltung interner Kontrollen und Überwachungssysteme** zu geben und somit zur **Sicherung der Vermögenswerte** der Landeshauptstadt Wiesbaden gegen Verlust beizutragen. Die Prüfungen steuern damit dazu bei, Fehler und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu vermindern.

Dabei sieht das Revisionsamt seine primäre Aufgabe nicht darin Mängelrügen zu erteilen. Vielmehr soll mit den Ergebnissen der Prüfung aufgezeigt werden, **wie in Zukunft Schäden für die Landeshauptstadt Wiesbaden vermieden werden können**.

Ziel der Tätigkeit des Revisionsamtes ist es einerseits, durch **Erfolgskontrollen** die **Effektivität und Effizienz** des kommunalen Handelns zu erhöhen. Andererseits macht das Revisionsamt auch **Vorschläge**, wie die Organisation der Verwaltung verbessert werden kann, so dass die von Bürgerinnen und Bürgern erwarteten Leistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden zu möglichst geringen Kosten und so effizient wie möglich erbracht werden.

Die Verwaltung ist **an Gesetz und Recht gebunden**. Für ihr Finanzgebaren gilt im Besonderen die **Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik)** mit ihrer Verpflichtung zu **sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung**. Aufgabe des Revisionsamtes ist es zu prüfen, inwieweit die Verwaltung eben diese gesetzlichen Bestimmungen einhält.

Stellt das Revisionsamt Verstöße gegen Gesetz und Recht oder die Wirtschaftlichkeit des Handelns fest, muss es dies im Rahmen einer **schriftlichen Berichterstattung** beanstanden. Die Berichterstattung erfolgt sowohl gegenüber der Gemeindevertretung (Revisionsausschuss), dem Gemeindevorstand (Magistrat) und aller Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Ergibt eine Prüfung, dass Vorschriften für die Landeshauptstadt Wiesbaden nachteilig sind, wird es deren Veränderung anregen. Da das Revisionsamt der Exekutive gegenübersteht, unternimmt es gleichsam eine **"Gesamtschau" der Verwaltung**, die es befähigt, ressortübergreifende strukturelle Probleme und Fehlentwicklungen zu erkennen. Es hat deshalb auch die Möglichkeit, **komplexe Problemlösungen vorzuschlagen**, wenn es bei Prüfungen zu dem Ergebnis gelangt, dass öffentliche Gelder sparsamer und effizienter eingesetzt werden könnten (z. B. Umorganisation von komplexen Verwaltungsstrukturen, deren Realisierung auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sind).

Die Umsetzung von ausgesprochenen Empfehlungen wird kontinuierlich durch das Revisionsamt nachverfolgt.